

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2017 (und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2018 bis 2020) auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten

(Berechnungsstand: August 2016)

1. Vorbemerkungen

1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2016 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014. Die Abfallgebühr ist unterschieden in

- eine Gewichtsgebühr (103,00 €/t),
- eine Grundgebühr (6,30 €/E) sowie
- eine Sonderabfallgebühr (0,75 €/E).

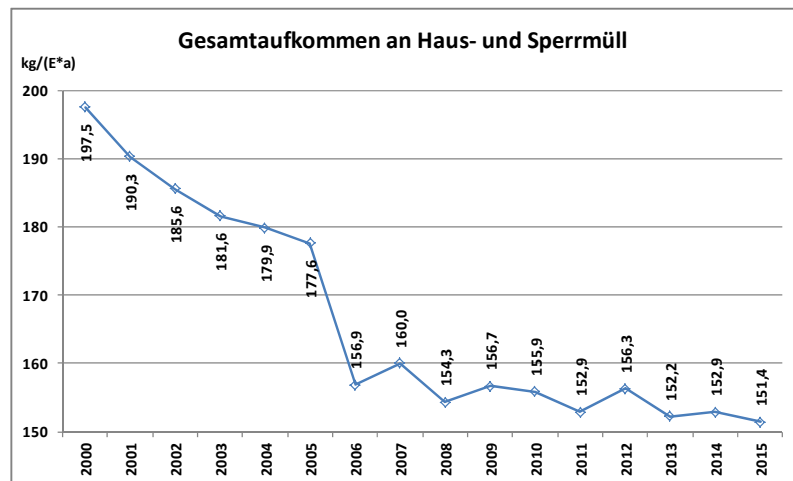
Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 24,00 € erhoben.

Zeitraum	Grundgebühr	Gewichtsgebühr
2007	2,91 € je Einwohner	230,00 € pro Tonne
2008	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2009	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2010	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2011	4,55 € je Einwohner	198,00 € pro Tonne
2012	5,00 € je Einwohner	184,00 € pro Tonne
2013	5,00 € je Einwohner	175,00 € pro Tonne
2014	5,89 € je Einwohner	132,00 € pro Tonne
2015	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne
2016	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne

1.2 Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2006: 156,9 kg/(E*a)
 2007: 160,0 kg/(E*a)
 2008: 154,3 kg/(E*a)
 2009: 156,7 kg/(E*a)
 2010: 155,9 kg/(E*a)
 2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*
 2014: 153,0 kg/(E*a)*
 2015: 151,4 kg/(E*a)

*Einwohnerzahlen ab 2012 nach Fortschreibung unter Berücksichtigung des Zensus



1.3 Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaganlage sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe nach wie vor eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

In 2015 sind rd. 19 % aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch den kommunalen Anlieferungen von Haus-und Sperrmüll zuzuordnen. Diese decken mehr als 90 % der Gebühreneinnahmen.

Insgesamt wurden im Jahre 2015 ca. 32.700 Anlieferungen registriert, davon entfielen ca. 23.200 auf den Standort in Hahnbusch und ca. 9.500 auf den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeiten von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach. Der Kleinanlieferplatz in Rothenbach war in der Zeit von August 2015 bis Januar 2016 wegen der durchzuführenden Baumaßnahmen geschlossen.

Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die Berechtigung beider Anlieferstellen gegeben ist.

Alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektroschrott, Altglas, Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sowie Nachtspeicheröfen, werden nicht gesondert erfasst und müssen demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden. Die Nutzungsfrequenz liegt somit höher als in der o. g. Darstellung angegeben.

1.4 Die Altpapiererlöse werden seit 2012, mit Beginn des derzeitigen Verwertungsvertrages, nur noch zu 50 % an die Kommunen weitergeleitet. Von dem Erlösanteil, der dem Kreis zufällt, ist jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Transport- und Logistikkosten zu finanzieren. Dennoch verbleibt eine deutliche Mehreinnahme in 2015 im Gebührenhaushalt des Kreises.

1.5 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der „Deponierückstellung“ auch die Verbuchung von „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ geführt. Die Grundlage der „Deponierückstellung“ wird durch das sogenannte „Stilllegungskonzept“ gebildet. Dieses konnte mit Bearbeitungsstand 2015 im Februar 2016 in überarbeiteter Fassung abgeschlossen werden.

Neben der Erstellung eines neuen Maßnahmenplans war auch die Anpassung der kaufmännischen Ansätze sowie der voraussichtlichen Kosten für das notwendige Dichtungssystem an die aktuellen betrieblichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Im Ergebnis ist durch höhere technische Anforderungen und gestiegene Kosten eine deutliche Deckungslücke entstanden, die durch Zuführungen in die „Deponierückstellung“ ausgeglichen werden muss.

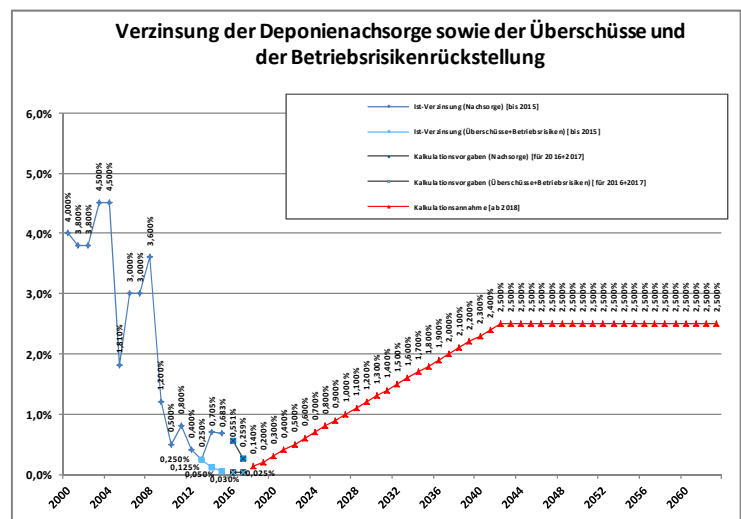
Die „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird vom allgemeinen Kreishaushalt kalkulatorisch verzinst. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sinkt auch die kalkulatorische Verzinsung seit 2006 stetig. Das aktuelle Zinsniveau lag für die Deponierückstellung in 2015 bei 0,683 % und wird für 2016 mit 0,551 % sowie für 2017 mit 0,259 % erwartet. Für den „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ lag das Zinsniveau in 2015 bei 0,050 %. Hier ist ein Absinken für 2016 auf 0,030 % und für 2017 auf 0,025 % zu erwarten.

Auch die durch diese Zinsertragsausfälle entstehende Deckungslücke ist durch Zuführungen in die „Deponierückstellung“ auszugleichen.

Die Deponieverordnung gibt für die Nachsorge einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren vor.

Der Kreis Heinsberg geht davon aus, dass dieser Zeitraum nach Abschluss der letzten Rekultivierungsarbeiten (Fertigstellung derzeit geplant für 2033) einzuhalten ist, da dann auch der in der technischen Betrachtung genannte Nachsorgezeitraum beginnt.

Somit ist ein zu deckender Nachsorgebedarf bis mindestens 2063 in der Deponierückstellung zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung wird durch bereits realisierte und noch geplante Zuführungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 Rechnung getragen.



2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2016

2.1 Der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft wird in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

Das kalkulierte Gebührenaufkommen, bestehend aus den Sonderabfall-, Grund- und Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich wie veranschlagt erwartet. Die deutlich verringerte Entnahme aus den „Überschüssen“ wird mit einem gleich hohen Betrag bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen in die Nachsorgerückstellung übertragen. Die Gesamteinnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird dadurch wahrscheinlich niedriger ausfallen als geplant.

2.2 Aufgrund der gegenüber der Kalkulation höheren Marktpreise sind die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2016 voraussichtlich etwas höher als kalkuliert. Im Gegenzug führt die 50 %ige Weiterleitung dieser (höheren) Einnahme auch zu einer erhöhten Ausgabe.

2.3 Durch die neu geordnete Maßnahmenplanung im überarbeiteten Stilllegungskonzept der letzten Abdichtungsmaßnahme auf der Deponie in Wassenberg-Rothenbach ist mit einem höheren Aufkommen an Sickerwasser zu rechnen.

Dies wird ebenfalls zu höheren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen führen als geplant.

2.4 Eine bereits einkalkulierte zusätzliche Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ zur Gebührenstabilisierung wird im Ergebnis zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt führen.

3. Kalkulationsgrundlagen 2017

3.1 Die Kalkulation 2017 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung ist seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Betriebskosten für Rothenbach und Hahnbusch sowie den Kosten für Transport und Entsorgung des Restabfalls und damit der Müllverbrennung.

3.2 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Mengenschätzung für 2017 für die über die Umschlaghalle bereitgestellten Abfälle beläuft sich auf 43.700 t einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen.

3.3 Im Einzelnen wird für die Jahre 2017 bis 2020 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Die Werte sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise geschätzt. Daher sind die Zahlen ab 2018 lediglich als Fortschreibung der aktuellen Vertragskonstellation, vorbehaltlich jedweder Änderung/Anpassung zu verstehen.

3.4 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2013 bis 2015 sowie die Haushaltsansätze und die erwarteten Ergebnisse 2016 sind nachrichtlich aufgeführt.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind

grundsätzlich die Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Sie entsprechen der für das Jahr 2017 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.5 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ maßgeblich für den Haushaltsausgleich.

Aus der „Deponierückstellung“ für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf werden die Kosten der Deponien entsprechend dem im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes überprüften Maßnahmenplans bestritten. Die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ dient der Deckung von Risiken, welche sich aus möglichen Ansprüchen Dritter ergeben können. Da hier in den vergangenen Jahren keine nennenswerte Inanspruchnahme erfolgt ist, soll diese Rückstellung vollständig aufgelöst werden und möglichst weitgehend zur Deckung von Fehlbeträgen in der „Deponierückstellung“ eingesetzt werden.

Nach der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überschüsse innerhalb von vier Jahren zu verwenden; Fehlbeträge sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich die Pflicht, diesen „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Abschätzung der Gebührenentwicklung in den nächsten Jahren anteilig aufzulösen.

Die in den Jahren 2012 bis 2014 gebildeten Überschüsse werden zur Deckung des unter Ziffer 1.5 beschriebenen Fehlbetrages in der „Deponierückstellung“ nunmehr für die Jahre 2016 bis 2018 in vollem Umfang eingesetzt und stehen insoweit zur Gebührenstabilisierung nicht mehr zur Verfügung.

3.6 Unter Einbeziehung der Haushaltsentwicklung 2016 wird für das Haushaltsjahr 2017 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von rd. 10,41 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2017

4.1 Abfallgebühren sind so zu bemessen, dass alle zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können, eventuelle Risiken Berücksichtigung finden und eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende angemessene Gebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen erreicht wird. Nach Möglichkeit soll hierbei eine für die Folgejahre stabile Gebührenstruktur erreicht werden.

4.2 Zur Deckung der notwendigen Kosten im Haushaltsjahr 2017 sind neben den zu fordernden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG sonstige Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen einzukalkulieren. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 6,9 Mio €.

4.3 Die seit 2007 eingeführte und nach § 6 Abs. 3 KAG zulässige Kombinationsgebühr aus Grundgebühr und Gewichtsggebühr wird beibehalten. Zur Ermittlung der Grundgebühr werden alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten berechnet und auf die jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt.

Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Für das Jahr 2017 beträgt dieser Anteil rd. 24 %.

4.4 Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Es werden weiterhin mehr als 90 % der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und einer Fortschreibung der Angaben zu meldepflichtigen und nicht meldepflichtige Personen von insgesamt **250.900** Einwohnern ergibt sich für 2017 eine rechnerische Grundgebühr von 6,68 € pro Einwohner. Es wird vorgeschlagen, die **Grundgebühr** für das Jahr 2017 vom derzeitigen Betrag von 6,30 € auf **6,68 € pro Einwohner** zu erhöhen.

4.6 Die **Sonderabfallgebühr** beinhaltet sämtliche Kosten, die mit der Annahme, Lagerung und Entsorgung der Sonderabfälle in Verbindung stehen. Diese werden ebenso wie die Grundgebühr auf die fortgeschriebene Einwohnerzahl von 250.900 umgelegt. Durch die Neuvergabe der ASP-Miete und der Entsorgung ergibt sich für 2017 eine rechnerische Sonderabfallgebühr von 0,74 € pro Einwohner. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2017 auf dem derzeitigen Betrag von **0,75 € pro Einwohner** zu belassen, da für das Jahr 2016 eine geringe Unterdeckung zu erwarten ist und damit ein Ausgleich geschaffen werden kann.

4.7 Die **Gewichtsgebühr** beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit 103,00 €/t. Sie konnte jedoch nur durch die Auflösung von Überschüssen erreicht werden (vgl. Vermerk vom 27.08.2015).

Für 2017 sowie voraussichtlich auch für die Folgejahre ergibt sich aufgrund der dann nicht mehr verfügbaren Überschüsse und Betriebsrisikenrückstellung sowie der notwendigen Zuführungsbeiträge in die Deponierückstellung ein Gebührenbedarf von 119,00 €/t. Es wird deshalb vorgeschlagen die **Gewichtsgebühr auf 119,00 €/t** zu erhöhen.

4.8 Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen.

Die vor zwei Jahren abgesenkte Gebühr hat zwar zu einer deutlichen Mengenzunahme geführt; dies jedoch insbesondere weil Handwerksbetriebe und kleinere Gewerbebetriebe diese Kleinanlieferungsmöglichkeit ebenfalls gerne in Anspruch nehmen.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, sollten Stufen und Höhe der Gebühren daher neu festgesetzt werden:

Mengenstaffel	Gebühr (bisher)	Gebühr (neu)
kleiner 0,1 m ³	2,00 €	2,00 €
kleiner 0,5 m ³	6,00 €	8,00 €
kleiner 1,0 m ³	12,00 €	16,00 €
kleiner 1,5 m ³	18,00 €	24,00 €
kleiner 2,0 m ³	24,00 €	32,00 €

4.9 Eine Aufstellung zur Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Die Angaben hinsichtlich der Kostendeckung werden nachfolgend für 2017 näher erläutert:

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	9.457.694 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (anteilig)	954.100 €
Finanzbedarf insgesamt	10.411.794 €
Einnahmen Altpapiervermarktung	1.908.300 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Stromeinspeisung, Elektro-Schrott, etc.)	369.000 €
Entnahme aus Rückstellungen/Sonderposten	1.257.994 €
Verbleibender Gebührenbedarf	6.876.500 €
Kleinanliefergebühren	300.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 119,- €/t	4.712.400 €
Einnahmen Grundgebühr 6,68 €/Einwohner	1.676.000 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 0,75 €/Einwohner	188.100 €
Kontrollwert	0 €

4.10 Es werden somit für das Kalkulationsjahr 2017 folgende Gebührensätze festgelegt:

Restabfall	Grundgebühr	6,68 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Gewichtsgebühr	119,00 Euro	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	0,75 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.10) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ am 21. September 2016 mitgeteilt.

Heinsberg, 13.09.2016

i. A.

gez.
Weuthen

gez.
Küppers

Gebührenkalkulation 2017

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2017 - 2020

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	2018	2019	2020
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
							(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.560,00	194.041,55	211.884,12	216.832	266.805	212.097	266.800	266.800	266.800	266.800	266.800
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	9.622.360,10	9.933.851,47	8.588.207,65	8.297.466	8.263.409	8.892.992	8.373.965	7.628.198	8.438.201	6.829.200	6.805.600
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	1.451.401,18	2.621.683,71	1.872.461,28	2.065.854	1.857.177	1.568.000	2.179.900	2.010.500	1.810.500	1.798.400	1.787.200
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Sonstige ordentliche Erträge	11.910,08	9.879,32	9.266,14	19.214	749.979	100.000	291.200	506.296	-	-	-
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.375,24	2.974,97	270,47	1.679	38.502	-	-	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	10.601.045	11.175.872	10.773.089	11.111.865	10.411.794	10.515.501	8.894.400	8.859.600
11 Personalaufwendungen	410.914,35	385.179,88	395.410,61	471.994	512.572	510.000	522.900	533.400	544.100	555.000	566.100
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	9.056.882,96	9.014.521,18	7.178.928,54	6.850.058	7.137.075	7.242.650	7.581.300	7.571.500	7.626.900	7.750.100	7.806.600
14 Bilanzielle Abschreibungen	77.652,53	278.420,44	289.090,01	290.707	326.521	369.097	410.300	404.800	407.500	411.500	415.500
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.213.729,41	2.951.128,45	2.697.760,52	2.860.944	3.054.646	2.498.877	2.445.665	1.743.894	1.772.301	79.000	79.000
17 Ordentliche Aufwendungen	10.759.179,25	12.629.249,95	10.561.189,68	10.473.703	11.030.814	10.620.624	10.960.165	10.253.594	10.350.801	8.795.600	8.867.200
23 Außerordentliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	340.427,35	133.181,07	120.899,98	127.342	145.059	152.465	151.700	158.200	164.700	171.200	177.700
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	10.601.045	11.175.872	10.773.089	11.111.865	10.411.794	10.515.501	8.966.800	9.044.900
Kontrollwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	-72.400	-185.300

Gebührenkalkulation Fixkosten

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	Kalkulation 2017	davon Fixkosten
11 Personalaufwendungen	533.400 €	519.800 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.571.500 €	817.700 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	404.800 €	102.200 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.743.894 €	79.000 €
17 Ordentliche Aufwendungen	10.253.594 €	1.518.700 €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	158.200 €	158.200 €
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	10.411.794 €	1.676.900 €
Verbrauchsunabhängige Kosten		1.676.900 €
Einwohner/nicht meldepflichtige Personen		250.900

erforderliche Grundgebühr	2017	6,68 €/E
bisherige Satzungsregelung		6,30 €/E

nachrichtlich:	Jahr	festgesetzter Betrag	erforderlicher Betrag
	2007	2,91 €/E	(3,89)
	2008	3,90 €/E	
	2009	3,90 €/E	(4,23)
	2010	3,90 €/E	(4,81)
	2011	4,55 €/E	
	2012	5,00 €/E	(5,03)
	2013	5,00 €/E	(5,31)
	2014	5,89 €/E	
	2015	6,30 €/E	(6,69)
	2016	6,30 €/E	(6,76)